

DGB Bundesvorstand · Postfach 110372 · 10833 Berlin

Bundesministerium des Innern

ausschließlich per Mail

an
D4@bmi.bund.de

Hausanschrift:
Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Postanschrift:
Postfach 11 03 72
10833 Berlin

Telefon: 030 -24 060-0
Telefax: 030 -24 060-266

Durchwahl: 030 -24 060-319

E-Mail:
lisa.kranz@dgb.de

Abteilung
Beamte und Öffentlicher Dienst

Unsere Zeichen
oeb/lk

Datum
08.02.2013

Stellungnahme des DGB zur Formulierungshilfe des BMI für ein Altersgeldgesetz

Sehr geehrter Herr Dr. Hauschild,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) bedankt sich für die Übermittlung der o. g. Formulierungshilfe und die Möglichkeit, gegenüber dem Bundesministerium des Innern sowie den Fraktionen von CDU/CSU und FDP Stellung dazu zu nehmen.

Grundsätzlich befürwortet der DGB die Idee eines Altersgeldes. Mit dessen Einführung als Alternative zur Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) würde einer langjährigen Forderung des DGB entsprochen.

Allerdings beinhalten die in der Formulierungshilfe vorgesehenen Regelungen bezüglich der Gewährung eines Altersgeldes für freiwillig aus dem Bundesdienst ausscheidende Beamte, Richter und Soldaten (Altersgeldgesetz – AltGG) Details, die der DGB in dieser Form ablehnt. Darunter fallen:

1. die in § 3 Abs. 1 im Verhältnis zur Beamtenversorgung, GRV sowie VBL um zwei Jahre erhöhte Wartezeit von sieben Jahren. Auch wenn die Erwägungen des BMI im allgemeinen Teil der Begründung, wonach vor allem kein übermäßiger Anreiz für ein Verlassen des Bundesdienstes geschaffen werden soll, nachvollziehbar sind, ist die willkürliche Festlegung einer anderen Wartezeit als in allen anderen Alterssicherungssystemen nicht vertretbar.



Sie erreichen uns:
S – Bahnhof Hackescher Markt

2. die nach § 7 Abs. 1 vorgesehene Kürzung des ermittelten Altersgeldes um 15 Prozent. Zwar entspricht diese Reduzierung ebenfalls dem Bestreben, die Anreizwirkung eines Altersgeldes zu minimieren, allerdings erscheint der Umfang von 15 Prozent ebenfalls willkürlich gewählt. Eine solche Kürzung muss sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach hinreichend begründet werden. Aus Sicht des DGB wäre allenfalls eine wesentlich geringere und sozial gestaffelte Kürzung denkbar.
3. die Regeln für das Zusammentreffen von Altersgeld und Renten. Da für das Altersgeld lediglich die „reine“ Dienstzeit im Beamtenverhältnis berücksichtigt wird, widerspricht eine Anrechnung von Rentenbezügen dem Gedanken des Altersgeldes. Eine Unterscheidung von Rentenanwartschaften, die vor der Begründung des Beamtenverhältnisses entstanden sind und solchen, die nach dem Ausstieg aus dem Beamtenverhältnis erworben wurden, ist nicht nachvollziehbar.

Anlässlich zunehmender Anstrengungen, Korruption in Wirtschaft und Verwaltung einzudämmen, regt der DGB zudem eine Vorkehrung gegen eine missbräuliche Inanspruchnahme von Altersgeld an. Diese könnte derart gestaltet sein, dass ein Anspruch auf Altersgeld nicht gewährt wird, wenn eine Beamtin oder ein Beamter zu einem Arbeitgeber wechseln wird, mit dem in Ausübung ihres bzw. seines Amtes Geschäftsbeziehungen bestanden, über dessen Anträge sie bzw. er zu entscheiden hatte oder gegenüber welchem sie bzw. er einer Aufsichtsratsstätigkeiten nachging.

Der dem Schreiben beigefügte Anhang beinhaltet weitere Änderungsvorschläge.

Der DGB bittet um Berücksichtigung der vorgetragenen Ausführungen und bedankt sich für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen



i. A. Lisa Kranz

Anhang

Nachfolgend aufgeführte Aspekte bedürfen aus Sicht des DGB einer Klärung bzw. Änderung.

zu Artikel 1 Formulierungshilfe AltGG-E

- zu § 3 Formulierungshilfe AltGG-E

Gemäß § 3 Abs. 4 ruht der Anspruch auf Altersgeld für die Dauer von fünf Jahren, wenn der Beamte nach § 46 oder § 57 BBG erneut in das Beamtenverhältnis berufen wird und zwar ab dem Zeitpunkt der erneuten Berufung.

Erst aus der Begründung der Formulierungshilfe wird ersichtlich, welchen Sachverhalt die Vorschrift erfasst. Es sind danach die Fälle gemeint, in denen ein wiederberufener Beamter unmittelbar nach Wiederantritt des Dienstes seine Entlassung und zudem Altersgeld beantragt. Mit der Regelung in § 3 Abs. 4 soll verhindert werden, dass der Beamte die Sanktion der Ablehnung einer erneuten Berufung gemäß § 60 BeamtVG umgeht.

Jedoch müsste unseres Erachtens § 3 Abs. 4 umformuliert werden. Denn § 3 Abs. 2 stellt klar, dass der Anspruch auf Altersgeld erst mit dem Ende des Dienstverhältnisses entsteht. Davon geht in der Folge auch § 3 Abs. 3 aus. Bei dem jetzigen Wortlaut des § 3 Abs. 4 ruht der Anspruch auf Altersgeld aber schon zu einem Zeitpunkt, zu dem er noch gar nicht entstanden ist, nämlich ab dem Zeitpunkt der erneuten Berufung. Dieser liegt zeitlich vor dem Ende des Beamtenverhältnisses und damit vor dem Entstehen des Anspruchs auf Altersgeld. Die Verwendung des Terminus „Ruhe des Anspruchs“ sorgt hier nach unserer Auffassung für Irritationen.

- zu § 4 Formulierungshilfe AltGG-E

§ 4 Abs. 1 regelt die Folgen einer strafrechtlichen Verurteilung. So soll der Anspruch auf Altersgeld in entsprechender Anwendung des § 59 BeamtVG erlöschen.

Laut Begründung der Formulierungshilfe soll bei einer solchen Sachlage die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgen. § 8 Abs. 2 S. 1 SGB VI ordnet eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ausdrücklich an, wenn Beamte ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung aus der Beschäftigung ausgeschieden sind oder ihren Anspruch auf Versorgung verloren haben und Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung nicht gegeben sind.

Das Altersgeld stellt nach dem Willen des BMI aber gerade keine Versorgung (vgl. Formulierungshilfe S. 2), sondern eine „Alterssicherungsleistung eigener Art“ dar (vgl. Formulierungshilfe S. 21). Diese Unklarheit gilt es zu beseitigen.

- zu § 10 Formulierungshilfe AltGG-E

Gemäß § 10 Abs. 5 gilt § 52 BeamtVG, der die Rückforderung von zuviel gezahlten Versorgungsbezügen regelt, entsprechend.

Da es sich bei dem Altersgeld aber gerade nicht um Versorgungsbezüge handelt und sich der Empfänger im Zeitpunkt des Empfangs weder in einem Beamten- noch in einem Ruhestandsbeamtenverhältnis befindet, ist nicht ersichtlich aus welchen Gründen die im Vergleich zu § 819 Abs. 1 BGB verschärfte Haftung gemäß § 52 Abs. 2 S. 2 BeamtVG, die daneben auch nur für die Rückforderung von Bezügen gemäß § 12 Abs. 2 S. 2 BBesG gilt, zur Anwendung kommen soll.

Nach § 10 Abs. 7 soll eine Auskunft zum Anspruch auf das Altersgeld allein bei berechtigtem Interesse erteilt werden. Es stellt sich die Frage, was das BMI an dieser Stelle unter berechtigtem Interesse versteht. Der DGB ist der Auffassung, dass jeder, für den das Altersgeld in der Zukunft in Frage kommen kann, ein berechtigtes Interesse an einer entsprechenden Auskunft hat.

zu Artikel 2 Formulierungshilfe Änderung des Bundesbeamtengesetzes

- zu § 77 Abs. 2 BBG

§ 77 Abs. 2 BBG soll fortan auch für Empfänger von Altersgeld gelten.

Unklar ist, ob der ehemalige Dienstherr der bzw. des Betroffenen nach deren bzw. dessen Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis aus rechtlicher Sicht noch derartige „Zugriffsrechte“ haben und bestimmte Handlungen als Dienstvergehen ahnden kann. Aus Sicht des DGB sollte dies zugunsten der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit eingehender geprüft werden.

- zu § 105 Abs. 1 BBG

Die Anzeigepflichten nach § 105 Abs. 1 BBG sollen laut des Formulierungsvorschlags auch auf Empfänger von Altersgeld anwendbar sein.

Das zu § 77 Abs. 2 BBG Gesagte gilt hier sinngemäß.

zu Artikel 4 Formulierungshilfe Änderung des Bundesdisziplingesetzes

- zu § 1 BDG

Das zu § 77 Abs. 2 BBG Gesagte gilt hier sinngemäß.